

Ausstellungsbestimmungen zur 43. Alzeyer Allgemeinen Rassegeflügelshow
18. Zuchtbuchstammschau des Zuchtbuches Rhld.-Pfalz
am 09. und 10. November 2019 in Alzey, Tiefgarage

1. Maßgebend sind die AAB des BDRG, soweit sie nicht durch Sonderbestimmungen ergänzt werden. **Zuchtgemeinschaften** werden nur durch Vorlage einer Kopie der Genehmigungsbescheinigung des Landesverbandes angenommen.
2. **Rasse- und Farbbezeichnung** muss komplett und lt. Standard auf dem Meldebogen angegeben sein, da sonst keine Haftung erfolgt. **Bitte deutlich und lesbar schreiben!**
3. Anmeldungen **sind zu senden an** **Wolfgang Kauff, Kreuznacher Str. 27, 55232 Alzey**
Tel. 06731/5477639 E-Mail: carrierkauff@t-online.de
4. Das Standgeld beträgt pro Tier 7,00 €. Ein Stamm in der Zuchtbuchstammschau kostet 9,50 €
Für Unkosten und Katalog werden je 5,00 € berechnet



Die Ausstellungsgebühren sind mit der Meldung auf das Ausstellungskonto zu überweisen:
Sparkasse Worms-Alzey-Ried
IBAN: DE 19 5535 0010 0004 0326 61 BIC: MALADE 51 WOR

- | | | |
|-----|------------------------------------|--|
| 5. | Einlieferung der Tiere: | Donnerstag, 07. Nov. 15:00 bis 20:00 Uhr |
| 6. | Bewertung: | Freitag, 08. Nov. |
| 7. | Besucherzeiten: | Samstag, 09. Nov. 09:00 bis 18:00 Uhr
Sonntag, 10. Nov. 09:00 bis 16:00 Uhr |
| 8. | Feierliche Eröffnung: | Samstag, 09. Nov. 14:00 Uhr |
| 9. | Ausgabe der Tiere: | Sonntag, 10. Nov. ab 16:00 Uhr |
| 10. | Auszahlung der Preisgelder: | Sonntag 10. Nov. ab 14:00 Uhr |
| 11. | Preise: auf 80 Tiere entfallen: | 1 Ehrenband, 1 Alzeyer Band, 2 Porzellanteller
5 Ehrenpreise a 8,00 €
16 Zuschlagspreise a 4,00 € |

Des Weiteren werden zahlreiche gestiftete Preise vergeben.

12. Die Zuteilung der Zucht- und Leistungspreise erfolgt ausschließlich durch die AL und nach der Vorgabe des Spenders. Die Auswertung erfolgt nach den AAB.
13. Ein Verkauf von Tieren während der Ausstellung durch die AL findet statt. Die Ausstellungsleitung erhält 10% Verkaufsprovision vom Verkäufer
14. Für durch Verschulden der AL in Verlust geratene Tiere wird bis 20 € gehaftet. Der Verlust ist der Ausstellungsleitung unverzüglich zu melden.
15. Für die Transportbehälter übernimmt die AL keine Haftung.
16. **Es besteht Impfpflicht.** Die Impfbescheinigungen sind bei der Einlasskontrolle dem Amtsarzt auszuhändigen und verbleiben im Besitz desselben. Veterinärpolizeiliche Bestimmungen: aus Gebieten mit Geflügelpest, Geflügelcholera, Maul-Klauenseuche dürfen keine Tiere der Ausstellung zugeführt werden; auch keine Tiere aus Beständen, in denen eine übertragbare Geflügelkrankheit herrscht.
 - a) Puten und Hühner dürfen nur zur Ausstellung gebracht werden, wenn sie aus Beständen stammen, die gegen Newcastle-Krankheit **ganzjährig regelmäßig (im 6-wöchigen Rhythmus)** geimpft sind.
Die letzte Impfung muss spätestens 21 Tage vor der Ausstellung erfolgt sein.
 - b) Tauben dürfen nur zur Ausstellung gebracht werden, wenn sie aus Beständen stammen, in denen alle Tauben mit inaktiviertem Impfstoff gegen Paramyxovirose schutzgeimpft wurden. Die Schutzimpfung muss mindestens 21 Tage vor Verbringen der Tauben zur Ausstellung erfolgt sein und darf nicht länger als 4 Monate zurück liegen.
 - c) Beim Wassergeflügel muss der Nachweis der Sentinelhaltung (Vordruck steht zum Herunterladen auf der LV-Homepage) oder das Ergebnis einer virologischen Untersuchung erbracht werden.
17. Meldungen werden (lt.AAB) nur angenommen, wenn diese neben dem Namen auch den Vornamen des Ausstellers tragen und mit Vor- und Zuname unterschrieben und mit der amtlichen Registriernummer versehen sind.
18. Die AL behält sich das Recht vor, Meldungen zurückzuweisen, ohne dafür Gründe anzugeben.
19. Sollte die Ausstellung wegen höherer Gewalt, Seuche o.ä. nicht stattfinden, wird das eingezahlte Standgeld, nach Abzug von 25% zur teilweisen Deckung der Unkosten, zurückvergütet.
20. Die eingezahlten Standgelder für gemeldete, jedoch nicht zur Ausstellung gebrachte Tiere werden nicht zurückgezahlt
21. Maßgebend sind die Bewertungslisten der Preisrichter. Druckfehler im Ausstellungskatalog bleiben unberücksichtigt.
22. Mündliche Nebenabsprachen sind für die AL ohne Bedeutung
23. In der BDRG- Satzung ist unter §7 Mitgliedschaft –Punkt 5-seit 2008 folgendes geregelt und beschlossen:
Die in Absatz 1 b genannten mittelbaren Mitglieder geben mit dem angegebenen Aufnahmeantrag in einem angeschlossenen Verein ihr Einverständnis, dass ihre dort angegebenen Daten mit Hilfe der EDV für die interne Verwaltung des Bundes und seine Träger und Untergliederungen gespeichert werden. Die Ausstellungsbestimmungen werden dahingehend ergänzt, in dem jeder Aussteller mit seiner Unterschrift sein Einverständnis erklärt, dass seine Daten im Ausstellungskatalog und auf der Homepage und im EDV-Programm des BDRG und unseres LV gespeichert und veröffentlicht werden dürfen.
24. Reklamationen sind bis spätestens 30.12.dieses Jahres schriftlich per Einschreiben an den Ausstellungsleiter Wolfgang Kauff, Kreuznacher Str. 27, 55232 Alzey zu richten.